(Der Ehrenbeleidigungsprozeß Karl Mays.) Aus Berlin, 18. d., wird uns telegraphiert: Eine Privatklage des bekannten Jugendschriftstellers Karl May gegen den Redakteur Rudolf Lebius beschäftigte heute die zweite Instanz der Strafkammer des Landgerichts. Lebius hatte in dem von ihm redigierten „Bund“ außerordentlich schwere Vorwürfe gegen May erhoben, so daß er vor Jahren eine langjährige Zuchthausstrafe erlitten und seinerzeit eine Art Räuberleben geführt habe. Der Angeklagte Lebius bietet den Wahrheitsbeweis für seine Behauptung an. Er beruft sich auf die Vorstrafen, die May erlitten hat. Weitere Anträge beziehen sich auf den Beweis seiner pathologischen Lügenhaftigkeit, auf die Tatsache, daß sich May für katholisch ausgegeben habe, während er evangelisch sei, daß er zu gleicher Zeit auf der einen Seite unzüchtige, auf der anderen fromme Schriften verfaßt habe, daß er in seinen Schriften erdichtete Sachen als Erlebnisse geschildert habe, daß er ein schriftste[lle]rischer Plagiator sei, daß er sich anläßlich seiner Ehescheidung verbrecherisch benommen und durch spiritistische Tricks seine Frau beschwindelt habe. Das Gericht lehnte jedoch alle Beweisanträge ab mit Ausnahme desjenigen, der sich auf die Ehescheidung bezog, und verurteilte Lebius zu hundert Mark Geldstrafe.

Aus: Neues Wiener Journal. 19. Jahrgang, Nr. 6524, 19.12.1911, S. 10.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, April 2018